

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes**

#### **A Problem**

Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen trifft das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209).

Sechs Wahlkreise müssen neu abgegrenzt werden, weil sie die verfassungsrechtlich äußerstenfalls zulässige Abweichung von 33⅓% von der durchschnittlichen Bevölkerungsgröße der Wahlkreise überschreiten bzw. bis zur Landtagswahl überschreiten werden. Mitbetroffen sind dadurch sieben weitere Wahlkreise.

Kommunale Grenzänderungen haben in einigen Fällen dazu geführt, daß sich die Grenzen der Landtagswahlkreise nicht mehr mit den Grenzen der Gemeinden und Kreise sowie der Stadtbezirke decken.

In den Städten Leverkusen und Gelsenkirchen entsprechen innerstädtische Wahlkreisgrenzen zum Teil nicht mehr dem gesetzlichen Erfordernis, daß örtliche Zusammenhänge nach Möglichkeit zu wahren sind.

Die Gebietsbeschreibungen der Wahlkreise 33 Wuppertal I bis 36 Wuppertal IV entsprechen teilweise nicht mehr den jetzigen Bezeichnungen der Wuppertaler Stadtbezirke.

#### **B Lösung**

Neuabgrenzung der unmittelbar betroffenen sechs Wahlkreise unter Einbezug von sechs weiteren Wahlkreisen.

Generalklauseln zur Anpassung an kommunale Grenzänderungen und veränderte Stadtbezirkseinteilungen.

Geringfügige Korrektur der Grenzen zwischen den Wahlkreisen 21/22 (Leverkusen) und 87-89 (Gelsenkirchen).

Anpassung der Gebietsbeschreibungen der Wahlkreise 33 bis 36 an die tatsächlichen Stadtbezirksbezeichnungen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Innenminister.

#### **F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

Datum des Originals: 10. 05. 1988 / Ausgegeben: 19. 05. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes

### Artikel I

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Aus dem Gebiet des Wahlkreises 4 Kreis Aachen II scheidet die Gemeinde Baesweiler aus.

b) Das Gebiet des Wahlkreises 5 wird wie folgt ergänzt:

vom Kreis Aachen die Gemeinde Baesweiler

Der Wahlkreis 5 erhält die Bezeichnung 5 Heinsberg I – Kreis Aachen III

c) Das Gebiet des Wahlkreises 7 wird wie folgt ergänzt:

vom Erftkreis der nordwestlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Elsdorf:

Die Bundesstraße 55 (Straßenmitte) von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Niederzier in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Reuschenberger Weges. Dem Reuschenberger Weg (Straßenmitte) in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Escher Bach. Dem Lauf des Escher Baches (Mitte) folgend bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Bedburg.

Der Wahlkreis 7 erhält die Bezeichnung 7 Düren I – Erftkreis I.

## Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

### Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Vom 20. Februar 1979

#### § 1

(1) Die 151 Wahlkreise, in die das Land für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuteilen ist, werden wie folgt benannt und abgegrenzt:

Wahlkreis Nr. 3  
Kreis Aachen I

Vom Kreis Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.)

Wahlkreis Nr. 4  
Kreis Aachen II

Vom Kreis Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen

Wahlkreis Nr. 5  
Heinsberg I

Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Sefkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht

Wahlkreis Nr. 7  
Düren I

Vom Kreis Düren die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß

Wahlkreis Nr. 8  
Düren II

Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen

- d) Der Wahlkreis 9 wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Kerpen und von der Gemeinde Elsdorf der südöstlich folgende Linie gelegene Teil:

Die Bundesstraße 55 (Straßenmitte) von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Niederzier in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Reuschenberger Weges. Dem Reuschenberger Weg (Straßenmitte) in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Escher Bach. Dem Lauf des Escher Baches (Mitte) folgend bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Bedburg.

Der Wahlkreis 9 erhält die Bezeichnung 9 Erftkreis II.

- e) Der Wahlkreis 10 erhält die Bezeichnung 10 Erftkreis III.

- f) Der Wahlkreis 11 bleibt hinsichtlich der Gemeinden aus dem Erftkreis und der Gemeinde Weilerswist aus dem Kreis Euskirchen unverändert; im übrigen wird er wie folgt gebildet:

vom Kreis Euskirchen der nördlich folgende Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wollersheimer Bach (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (ausschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (ausschließlich) bis zur Frankenstraße. Diese (ausschließlich) bis zur Straße Am Vlattener Bach, diese (ausschließlich) bis zur Straße Schievelsberg. Von hier (ausschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum nächsten Wirtschaftsweg (Schievelsheide). Diesem (ausschließlich) in Richtung Ülpenich folgend bis zur Verlängerung der Pfarrer-Funke-Straße, diese (ausschließlich) entlang bis zur Kapellenstraße. Die Kapellenstraße (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die

*Wahlkreis Nr. 9  
Erftkreis I*

*Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen*

*Wahlkreis Nr. 10  
Erftkreis II*

*Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth, Pulheim*

*Wahlkreis Nr. 11  
Erftkreis III–Euskirchen I*

*Vom Erftkreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling, vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Weilerswist, Zülpich*

4

rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (ausschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (ausschließlich) zum Bleibach und diesem (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

Der Wahlkreis 11 erhält die Bezeichnung 11  
Erftkreis IV - Euskirchen I.

- g) Der Wahlkreis 12 Euskirchen II wird wie folgt ergänzt:

sowie der südlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wollersheimer Bach (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (einschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (einschließlich) in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (einschließlich) bis zur Frankenstraße. Diese (einschließlich) bis zur Straße Am Vlattener Bach, diese (einschließlich) bis zur Straße Schievelsberg. Von hier (einschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum nächsten Wirtschaftsweg (Schievelsheide). Diesem (einschließlich) in Richtung Üpenich folgend bis zur Verlängerung der Pfarrer-Funke-Straße, diese (einschließlich) entlang bis zur Kapellenstraße. Die Kapellenstraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (einschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (einschließlich) zum Bleibach und diesem (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

Wahlkreis Nr. 12  
Euskirchen II

Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münster-eifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden

- h) Die Wahlkreise 21 und 22 werden wie folgt abgegrenzt:

21 Leverkusen I Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das südlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langfeld der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; den Mühlengraben überquerend in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Köln-Ruhrgebiet (A 3) und die Bonner Straße bis zur Straßenmitte; ab hier der Bonner Straße zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend, in die Fixheider Straße übergehend (jeweils Straßenmitte). Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. In südlicher Richtung der Eisenbahnstrecke folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Von hier der Stadtbezirksgrenze (zwischen Stadtbezirk II und III) folgend bis zum Holzer Weg. In südlicher Richtung dem Verlauf des Holzer Weges folgend bis zum Hauptweg; von hier dem Hauptweg folgend bis zur Einmündung Blankenburg. Der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Blankenburg 35 folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

Wahlkreis Nr. 21  
Leverkusen I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das südlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langfeld der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; entlang dem Mühlengraben in nördlicher Richtung bis zum ersten Steg. Von hier aus an der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg entlang bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke an der Ostseite der Autobahn Köln-Ruhrgebiet (A 3); ab hier der Bonner Straße in südlicher Richtung folgend bis zum Ende des Grundstücks der Autobahnmeisterei, dann in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Am Kettnerbusch (einschließlich). Dieser folgend bis zur Kölner Straße; diese überquerend weiter der Schlebuscher Straße (einschließlich) folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. Von hier der Schlebuscher Straße (Straßenmitte) weiter folgend bis zur Brücke über die Autobahn Köln-Kamen (A 1), der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Bürgerbusch-Brücke; von hier in südöstlicher Richtung dem Waldweg folgend bis auf die Straße Grüner Weg (Straßenmitte). In nordöstlicher Richtung entlang dem Grünen Weg bis zur Einmündung in die Heinrich-Lübke-Straße; die Heinrich-Lübke-Straße in südlicher Richtung bis zur Höhe, die hinter der Bebauung Käthe-Kollwitz-Straße in Richtung Theodor-Heuss-Ring führt und von hier aus weiter hinter der Bebauung Theodor-Heuss-Ring bis zur Steinbücheler Straße. Der Steinbücheler Straße (Straßenmitte) folgend bis zur Einmündung in die Oulustraße. Von hier der Wilmersdorfer Straße bis zur hinteren Grundstücksgrenze Kurt-Schumacher-Ring folgend. Von hier den hinteren Grundstücksgrenzen Kurt-Schumacher-Ring, Steinbücheler Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße und Nicolai-Hartmann-Straße folgend bis zur Zufahrt zur Nicolai-Hartmann-Straße von der Steinbücheler Straße aus. Von hier aus der Steinbücheler Straße (Straßenmitte) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Bruchhauser Straße und der Bruchhauser Straße (ausschließlich) bis zur hinteren Grundstücksgrenze der Schellingstraße folgend. Entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Schellingstraße und Schleiermacherstraße in östlicher Richtung folgend bis zur Albert-Schweitzer-Straße; Albert Schweitzer-Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Ropenstaller Weg. Dem Ropenstaller Weg in südlicher Richtung bis zum ersten Wirtschaftsweg, diesem in östlicher Richtung bis zum zweiten Wirtschaftsweg in Richtung Gemarkung Deuhacke, und von hier aus dem Wirtschaftsweg folgend bis zum Köttersbach. Entlang dem Köttersbach bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1) an der Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

22 Leverkusen II Rheinisch-Bergischer Kreis I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das nördlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langenberg der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; den Mühlengraben überquerend in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Köln-Ruhrgebiet (A 3) und die Bonner Straße bis zur Straßenmitte; ab hier der Bonner Straße zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend, in die Fixheider Straße übergehend (jeweils Straßenmitte). Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. In südlicher Richtung der Eisenbahnstrecke folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Von hier der Stadtbezirksgrenze (zwischen Stadtbezirk II und III) folgend bis zum Holzer Weg. In südlicher Richtung dem Verlauf des Holzer Weges folgend bis zum Hauptweg; von hier dem Hauptweg folgend bis zur Einmündung Blankenburg. Der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Blankenburg 35 folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen.

Wahlkreis Nr. 22

Leverkusen II–Rheinisch-Bergischer Kreis I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das nördlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen–Langenberg der Autobahn A 3 Köln–Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; entlang dem Mühlengraben in nördlicher Richtung bis zum ersten Steg. Von hier aus an der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg entlang bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke an der Ostseite der Autobahn Köln–Ruhrgebiet (A 3); ab hier der Bonner Straße in südlicher Richtung folgend bis zum Ende des Grundstücks der Autobahnmeisterei, dann in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Am Kettnerbusch (ausschließlich). Dieser folgend bis zur Kölner Straße; diese überquerend weiter der Schlebuscher Straße (ausschließlich) folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln–Wuppertal. Von hier der Schlebuscher Straße (Straßenmitte) weiter folgend bis zur Brücke über die Autobahn Köln–Kamen (A 1), der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Bürgerbusch-Brücke; von hier in südöstlicher Richtung dem Waldweg folgend bis auf die Straße Grüner Weg (Straßenmitte). In nordöstlicher Richtung entlang dem Grünen Weg bis zur Einmündung in die Heinrich-Lübke-Straße; die Heinrich-Lübke-Straße in südlicher Richtung bis zur Höhe, die hinter der Bebauung Käthe-Kollwitz-Straße in Richtung Theodor-Heuss-Ring führt und von hier aus weiter hinter der Bebauung Theodor-Heuss-Ring bis zur Steinbücheler Straße. Der Steinbücheler Straße (Straßenmitte) folgend bis zur Einmündung in die Oulustraße. Von hier der Wilmersdorfer Straße bis zur hinteren Grundstücksgrenze Kurt-Schumacher-Ring folgend. Von hier den hinteren Grundstücksgrenzen Kurt-Schumacher-Ring, Steinbücheler Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße und Nicolai-Hartmann-Straße folgend bis zur Zufahrt zur Nicolai-Hartmann-Straße von der Steinbücheler Straße aus. Von hier aus der Steinbücheler Straße (Straßenmitte) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Bruchhauser Straße und der Bruchhauser Straße (einschließlich) bis zur hinteren Grundstücksgrenze der Schellingstraße folgend. Entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Schellingstraße und Schleiermacherstraße in östlicher Richtung folgend bis zur Albert-Schweitzer-Straße; Albert Schweitzer-Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Ropenstaller Weg. Dem Ropenstaller Weg in südlicher Richtung bis zum ersten Wirtschaftsweg, diesem in östlicher Richtung bis zum zweiten Wirtschaftsweg in Richtung Gemarkung Deuhacke, und von hier aus dem Wirtschaftsweg folgend bis zum Köttersbach.

- i) Das Gebiet des Wahlkreises 28 wird wie folgt ergänzt:

von der kreisfreien Stadt Bonn aus dem Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

Der Wahlkreis 28 erhält die Bezeichnung 28 Rhein-Sieg-Kreis II – Bonn I.

- j) Die Wahlkreise 31 und 32 erhalten die Bezeichnung 31 Bonn II und 32 Bonn III.

Der Wahlkreis 32 Bonn III wird wie folgt abgegrenzt:

Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg und Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bad Godesberg auf die Venner Straße, dieser in westlicher Richtung bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“ folgend, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, von dort dem Rulandsweg (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze; sowie vom Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

*Entlang dem Köttersbach bis zur Autobahn Köln–Kamen (A 1) an der Stadtgrenze Leverkusen–Burscheid.*

*vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen*

*Wahlkreis Nr. 27  
Rhein-Sieg-Kreis I*

*Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck*

*Wahlkreis Nr. 28  
Rhein-Sieg-Kreis II*

*Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin*

*Wahlkreis Nr. 29  
Rhein-Sieg-Kreis III*

*Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg*

*Wahlkreis Nr. 30  
Rhein-Sieg-Kreis IV*

*Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Niederkassel, Siegburg, Troisdorf*

*Wahlkreis Nr. 31  
Bonn I*

*Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:*

*Nordöstlich Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Rheinhöhenweg, von dort bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, dieser in nördliche Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze.*

*Wahlkreis Nr. 32  
Bonn II*

*Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel, Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:*

von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

- k) Die Beschreibung der Gebiete der Wahlkreise 33 Wuppertal I bis 36 Wuppertal IV erhält folgende Fassung:

33 Wuppertal I Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel

*Wahlkreis Nr. 33  
Wuppertal I*

*Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Uellendahl-Katernberg, Elberfeld West, Vohwinkel*

34 Wuppertal II Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 4 Cronenberg

*Wahlkreis Nr. 34  
Wuppertal II*

*Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Elberfeld, Cronenberg*

35 Wuppertal III Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 9 Ronsdorf

*Wahlkreis Nr. 35  
Wuppertal III*

*Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Barmen, Ronsdorf*

36 Wuppertal IV Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg

*Wahlkreis Nr. 36  
Wuppertal IV*

*Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Oberbarmen, Heckinghausen, Langerfeld*

- l) Der Wahlkreis 81 Recklinghausen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten, von der Gemeinde Dorsten der südlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung der unbenannten nördlichen Fortsetzung (Straßenmitte) des Söltener Landweges, weiter in südlicher Richtung dem Söltener Landweg (Straßenmitte) fol-

*Wahlkreis Nr. 81  
Recklinghausen I*

*Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Dorsten, Herten und der südwestlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Marl:*

*Ab Stadtgrenze Dorsten die Buererstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Schachtstraße, diese (ausschließlich) in östlicher Richtung bis Leusheider Weg, diesen (einschließlich) bis zur Polsumer Straße, diese (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zum Rennbach, dem Rennbach folgend bis zur Eisenbahnlinie Haltern-Bottrop, diese in nördlicher Richtung bis zur Westerholter Straße, diese*



gend bis zum Zufahrtsweg (einschließlich) Haus-Nr. 105, von dort weiter östlich, den Hammbach überquerend bis zur Heinrichstraße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dahinter bis zur Einmündung der Straße Am Roten Stein (Straßenmitte), dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Straße An der Wienbecke (Straßenmitte), in nördlicher Richtung den Wienbach überquerend, bis zur Einmündung der nächsten (unbenannten) Straße auf der östlichen Seite, dieser (Straßenmitte) in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Orthöver Weg (Straßenmitte), in südlicher Richtung bis zur Kusenhorster Straße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur östlichen Stadtgrenze,

und von der Gemeinde Marl der südwestlich folgender Linie gelegene Teil:

Ab Stadtgrenze Dorsten die Buerer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Schachtstraße, diese (ausschließlich) in östlicher Richtung bis Leusheider Weg, diesen (einschließlich) bis zur Polsumer Straße, diese (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zum Rennbach, dem Rennbach folgend bis zur Eisenbahnlinie Haltern-Bottrop, diese in nördlicher Richtung bis zur Westerholter Straße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Straße Im Ophoff, diese (einschließlich) bis zur Stübbenfeldstraße, diese (einschließlich) bis zur Stadtgrenze Herten.

m) Das Gebiet des Wahlkreises 83 Recklinghausen III wird wie folgt ergänzt:

von der Gemeinde Dorsten der nördlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung der unbenannten nördlichen Fortsetzung (Straßenmitte) des Söltener Landweges, weiter in südlicher Richtung dem Söltener Landweg (Straßenmitte) folgend bis zum Zufahrtsweg (ausschließlich) Haus-Nr. 105, von dort weiter östlich, den Hammbach überquerend bis zur Heinrichstraße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dahinter bis zur Einmündung der Straße Am Roten Stein (Straßenmitte), dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Straße An der Wien-

(einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Straße Im Ophoff, diese (einschließlich) bis zur Stübbenfeldstraße, diese (einschließlich) bis zur Stadtgrenze Herten

Wahlkreis Nr. 82  
Recklinghausen II

Vom Kreis Recklinghausen von der Gemeinde Marl der nordöstlich folgender Linie gelegene Teil:

Ab Stadtgrenze Dorsten die Buererstraße (ausschließlich) in südlicher Richtung bis Schachtstraße, diese (einschließlich) in östlicher Richtung bis Leusheider Weg, diesen (ausschließlich) bis zur Polsumer Straße, diese (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zum Rennbach, dem Rennbach folgend bis zur Eisenbahnlinie Haltern-Bottrop, diese in nördlicher Richtung bis zur Westerholter Straße, diese (ausschließlich) in südlicher Richtung bis zur Straße Im Ophoff, diese (ausschließlich) bis zur Stübbenfeldstraße, diese (ausschließlich) bis zur Stadtgrenze Herten

Wahlkreis Nr. 83  
Recklinghausen III

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick

Wahlkreis Nr. 84  
Recklinghausen IV

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Waltrop

Wahlkreis Nr. 85  
Recklinghausen V

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Recklinghausen

Wahlkreis Nr. 86  
Recklinghausen VI

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck

becke (Straßenmitte), in nördlicher Richtung den Wienbach überquerend, bis zur Einmündung der nächsten (unbenannten) Straße auf der östlichen Seite, dieser (Straßenmitte) in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Orthöver Weg (Straßenmitte), in südlicher Richtung bis zur Kusenhörster Straße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur östlichen Stadtgrenze.

- n) Die Wahlkreise 87 und 89 werden wie folgt abgegrenzt:

87 Gelsenkirchen I Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo von der Stadtgrenze Gladbeck in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zu den Schleusen, von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, Bismarckstraße (einschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (einschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (ausschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthauer Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (ausschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (einschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze.

88 Gelsenkirchen II Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Westerholt der Ostgrenze der Löchterheide folgend bis zur Ressestraße, diese (ausschließlich) nach Osten bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, diesem entlang in südlicher Richtung bis zur Ortbeckstraße, diese (einschließlich) bis zur Gallwiestraße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Middelicher Straße, diese kreuzend nach Süden führend bis zur Autobahn, von dort ca. 200 Meter nach Osten verlaufend bis zum Leither Mühlbach, dieser die Oststraße unterführend und in südlicher Richtung

Wahlkreis Nr. 87  
Gelsenkirchen I

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Straße Kleiner Kamp (ausschließlich) von der Stadtgrenze Gladbeck bis zur Rosenstraße, diese (einschließlich) nach Westen bis zur Hügelstraße, die Hügelstraße (ausschließlich) bis zur Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo, dieser folgend nach Osten bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zu den Schleusen, von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, Bismarckstraße (einschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, dieser (einschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (ausschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthauer Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (ausschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (einschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze

Wahlkreis Nr. 88  
Gelsenkirchen II

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Ostgrenze der Löchterheide von der Stadtgrenze Westerholt bis zur Ressestraße, diese (ausschließlich) nach Osten bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, diesem entlang in südlicher Richtung bis zur Ortbeckstraße, diese (einschließlich) bis zur Gallwiestraße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Middelicher Straße, diese kreuzend nach Süden führend bis zur Bundesautobahn, von dort ca. 200 m nach Osten verlaufend bis zum Leither Mühlbach, dieser die Oststraße unterführend und in südlicher Richtung folgend bis zur Straße Eulenusbusch, diese (ausschließlich) weiter nach Süden fol-

folgend bis zur Straße Eulenbusch, dieser (ausschließlich) weiter nach Süden folgend bis zur Straße Am Wildgatter, diese (ausschließlich) nach Osten führend bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (einschließlich) bis zur Münsterstraße, diese (ausschließlich) bis zum Rhein-Herne-Kanal, diesem folgend in westlicher Richtung bis zu den Schleusen (Grenze Wahlkreis 89), von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (ausschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (einschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthäuser Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (einschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze.

89 Gelsenkirchen III Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo von der Stadtgrenze Gladbeck in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zur Münsterstraße, diese (einschließlich) bis zur Straße im Emscherbruch, diese (ausschließlich) bis zur Straße Am Wildgatter, diese (einschließlich) bis zur Straße Eulenbusch, diese (einschließlich) bis zum Leither Mühlbach, dieser in nördlicher Richtung (die Oststraße unterführend) bis zur Autobahn, von dort ca. 200 Meter nach Westen verlaufend, von hier in nördlicher Richtung über die Autobahn und die Mittellicher Straße, von dort bis zur Gallwiestraße, diese (ausschließlich) bis zur Ortbeckstraße, diese (ausschließlich) bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, entlang diesem nach Norden bis zur Ressestraße, diese (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Löchterheide, entlang dieser nach Norden führend bis zur Stadtgrenze Westerholt.

gend bis zur Straße Am Wildgatter, diese (ausschließlich) nach Osten führend bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (einschließlich) bis zur Münsterstraße, diese (einschließlich) bis zur Cranger Straße, diese (ausschließlich) nach Norden folgend bis zur Hermannstraße, diese (einschließlich) bis zur Franzisstraße und von dort (ausschließlich) in westlicher Richtung führend bis zum Zechenplatz der Steinkohlenbergwerke Graf Bismarck (Schacht IX), von hier aus nach Süden mit der Zechenbahn verlaufend bis zum Rhein-Herne-Kanal, diesem folgend in westlicher Richtung bis zu den Schleusen (Grenze Wahlkreis 99), von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (ausschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (einschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthäuser Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (einschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze

Wahlkreis Nr. 89  
Gelsenkirchen III

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Straße Kleiner Kamp (einschließlich) von der Stadtgrenze Gladbeck bis zur Rosenstraße, diese (einschließlich) nach Westen bis zur Hügelstraße, die Hügelstraße (einschließlich) bis zur Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo, dieser nach Osten bis zum Lanferbach, dieser nach Süden bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zur Zechenbahn, dieser nach Norden folgend bis zum Zechenplatz der Steinkohlenbergwerke Graf Bismarck (Schacht IX), von hier nach Osten führend in die Hermannstraße, diese (einschließlich) bis zur Franzisstraße und von dort (ausschließlich) bis zur Cranger Straße, diese (einschließlich) nach Süden bis zur Münsterstraße, diese (ausschließlich) bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (ausschließlich) bis zur Straße Am Wildgatter, diese (einschließlich) bis zur Straße Eulenbusch, diese (einschließlich) bis zum Leither Mühlbach, dieser in nördlicher Richtung (die Oststraße unterführend) bis zur Bundesautobahn, von dort ca. 200 m nach Westen verlaufend, von hier in nördlicher Richtung über die Autobahn und die Mittellicher Straße, von dort bis zur Gallwiestraße, diese (ausschließlich) bis zur Ortbeckstraße, diese (ausschließlich) bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, entlang diesem nach Norden bis zur Ressestraße, diese (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Löchterheide, entlang dieser nach Norden führend bis zur Stadtgrenze Westerholt

- o) Aus dem Gebiet des Wahlkreises 94 Coesfeld I scheidet die Gemeinde Nottuln aus.

*Wahlkreis Nr. 94  
Coesfeld I*

*Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Ascheberg, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Senden*

- p) Das Gebiet des Wahlkreises 95 Steinfurt I – Coesfeld II wird um die Gemeinde Nottuln vom Kreis Coesfeld ergänzt.

*Wahlkreis Nr. 95  
Steinfurt I – Coesfeld II*

*Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen,*

*vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Billerbeck, Havixbeck, Rosendahl*

**2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind die am 1. Januar 1988 geltenden Stadtbezirkseinteilungen maßgebend.“

*(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Stadtbezirkseinteilungen maßgebend. Abweichend davon liegt den Wahlkreisen 33, 34, 35, 36 Wuppertal I, II, III, IV und 130, 131, 132, 133, 134, 135 Dortmund I, II, III, IV, V, VI die von den Räten dieser Städte beschlossene Stadtbezirkseinteilung für die am 16. Oktober 1979 beginnende neue kommunale Wahlperiode zugrunde.*

**Artikel II**

Haben sich seit dem 31. März 1984 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, verändert, so verändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), teilt das Land in 151 Wahlkreise ein. Die Wahlkreiseinteilung entspricht weitestgehend den Anforderungen des § 13 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes. Danach müssen die Wahlkreise räumlich zusammenhängen; sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen; auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden; örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

Das Erfordernis einer annähernd gleich großen Einwohnerzahl je Wahlkreis trägt dem Verfassungsrechtlichen Gebot einer gleichen Wahl Rechnung. Als äußerste Toleranzgrenze für eine zulässige Abweichung von der Durchschnittsgröße der Wahlkreise hat das Bundesverfassungsgericht einen Wert von  $\pm 33\frac{1}{3}\%$  bezeichnet. Beträgt die Abweichung mehr als  $33\frac{1}{3}\%$ , so ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Nach dieser Maßgabe sind sechs – in der Begründung zu B näher bezeichnete – Wahlkreise neu abzugrenzen, weil sie die Toleranzgrenze von  $33\frac{1}{3}\%$  bereits jetzt überschritten haben oder nach der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung demnächst überschreiten werden.

Grundlage für diesen Gesetzentwurf sind die Bevölkerungszahlen nach dem Stand vom 30. Juni 1987.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I Nr. 1**

##### **zu a) und b)**

Die Bevölkerung des Wahlkreises 4 Kreis Aachen II weicht um + 32,9% von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise ab. Deshalb wird die Stadt Baesweiler aus dem Wahlkreis 4 herausgelöst und künftig dem Wahlkreis 5 zugeordnet, der derzeit – 2,6% von der Durchschnittsgröße der Wahlkreise abweicht. Dadurch erreichen der Wahlkreis 4 eine Abweichung von + 11,1%, der Wahlkreis 5 von + 19,2%. Als Folge seiner Erweiterung wird der Wahlkreis 5 umbenannt in 5 Heinsberg I – Kreis Aachen III.

##### **zu c) und d)**

Die Bevölkerung des Wahlkreises 9 Erftkreis I übersteigt den Landesdurchschnitt um 35,1%. Die Ortsteile Esch, Niederembt, Oberembt und Tollhausen der Gemeinde Elsdorf werden aus dem Wahlkreis 9 herausgelöst und dem Wahlkreis 7 Düren I zugeordnet. Dieser erhält die neue Bezeichnung 7 Düren I – Erftkreis I, während der Wahlkreis 9 Erftkreis II benannt wird.

Künftig werden der Wahlkreis 9 um + 31,2% vom Landesdurchschnitt abweichen, der Wahlkreis 7 um + 10,7% statt bislang + 6,8%.

##### **zu e)**

Notwendige Umbenennung des Wahlkreises 10 ohne Gebietsänderung infolge der Neuabgrenzung der Wahlkreise 7, 9 und 11.

##### **zu f) und g)**

Die Bevölkerung des Wahlkreises 11 Erftkreis III – Euskirchen I weicht um + 33,1% vom Landesdurchschnitt ab.

Deshalb werden aus der Gemeinde Zülpich die südlich gelegenen Ortsteile aus dem Wahlkreis 11 herausgelöst und dem Wahlkreis 12 Euskirchen II zugeordnet.

Künftig werden der Wahlkreis 11 um + 29,2% und der Wahlkreis 12 um + 22,5% gegenüber derzeit + 18,5% von der Durchschnittsgröße abweichen.

**zu h)**

Einem Anliegen der Stadt Leverkusen entsprechend soll die innerstädtische Grenzlinie zwischen den Wahlkreisen 21 und 22 teilweise einen anderen Verlauf erhalten. Die Durchschneidung von Stadtteilen wird beseitigt. Damit trägt die vorgesehene Neuabgrenzung dem gesetzlichen Erfordernis des § 13 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes Rechnung, daß örtliche Zusammenhänge zu wahren sind.

Der Wahlkreis 22 umfaßt unverändert auch die Städte Burscheid und Leichlingen.

Durch die Neuabgrenzung der beiden Wahlkreise innerhalb des Stadtgebietes von Leverkusen weichen der Wahlkreis 21 künftig um – 5,4% gegenüber bislang – 10,3% und der Wahlkreis 22 künftig um – 18,8% gegenüber bislang – 14,3% von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße ab.

**zu i) und j)**

Die Bevölkerung im Wahlkreis 32 (bisher Bonn II) weicht um + 34,9% vom Landesdurchschnitt ab, so daß eine Verkleinerung notwendig ist. Ein innerstädtischer Ausgleich mit dem Wahlkreis 31 (bisher Bonn I) ist ausgeschlossen, weil dieser selbst mit 29,4% weit über der durchschnittlichen Wahlkreisgröße liegt. Deshalb ist es unvermeidlich, die Ortsteile Hoholz und Holzlar des Bonner Stadtbezirks Beuel künftig dem Wahlkreis 28 zuzuordnen, der bislang um 4,5% unter dem Landesdurchschnitt liegt. Betroffen sind ca. 8 500 Einwohner, so daß künftig der Wahlkreis 32 eine Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße von + 27,7% erreichen wird; der Wahlkreis 28 wird entsprechend anwachsen auf + 2,7% Abweichung.

Durch die Überschreitung der Stadtgrenze/Kreisgrenze ändern sich die Bezeichnungen der Wahlkreise 28, 31 und 32.

**zu k)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; Gebietsänderungen sind nicht eingetreten.

In die Wahlgebietsbeschreibung wird die Numerierung der Wuppertaler Stadtbezirke aufgenommen. Im Wahlkreis 36 wird die Umbenennung des Stadtbezirks „Langerfeld“ in „Langerfeld-Beyenburg“ durch den Ratsbeschluß vom 12. Juni 1985 berücksichtigt.

**zu l) und m)**

Die Bevölkerung im Wahlkreis 81 Recklinghausen I weicht um + 32,6% vom Landesdurchschnitt ab. Der Wahlkreis wird derzeit gebildet aus den Städten Dorsten und Herten und einem Teil der Stadt Marl (Ortsteil Polsum).

Vom Gebiet der Stadt Dorsten werden die nördlichen Stadtteile Rhade, Lembeck, Wulfen und Deuten aus dem Wahlkreis 81 herausgelöst und dem Wahlkreis 83 Recklinghausen III zugeordnet. Der Bevölkerungsüberhang im Wahlkreis 81 wird dadurch auf + 8,4% verringert. Im Wahlkreis 83 verändert sich die Abweichung von – 13,3% auf + 10,9%.

**zu n)**

Einem Anliegen der Stadt Gelsenkirchen entsprechend soll der Grenzverlauf des Wahlkreises 89 an zwei Stellen im Stadtgebiet geändert werden.

Die Grenze zum Wahlkreis 88 soll künftig dem Rhein-Herne-Kanal entlang bis zur Münsterstraße (einschließlich) verlaufen und nicht, wie bislang, vom Rhein-Herne-Kanal nach Osten von der Zechenbahn Graf Bismarck abzweigen und dann bis zur Franzisstraße und von dort zur Münsterstraße.

Die Grenze des Wahlkreises 89 zum Wahlkreis 87 soll von der Stadtgrenze Gladbeck an der Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo entlang verlaufen anstatt – wie bisher – über die Straßen Kleiner Kamp, Rosenstraße, Hügelstraße.

Die Änderungen dienen der räumlichen Einheitlichkeit und erleichtern die Stimmbezirkseinteilung.

Die Änderungen betreffen nur eine minimale Einwohnerzahl und haben keine nennenswerte Auswirkung auf die Bevölkerungszahl der Wahlkreise.

Von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße weichen der Wahlkreis 87 um – 23,4%, der Wahlkreis 88 um – 15,9% und der Wahlkreis 89 um – 4,5% ab.

**zu o)**

Der Wahlkreis 94 Coesfeld I hat einen Bevölkerungsüberhang von 36,6% gegenüber dem Landesdurchschnitt.

Die Gemeinde Nottuln wird aus dem Wahlkreis 94 herausgenommen und dem Wahlkreis 95 Steinfurt I – Coesfeld II zugeordnet. Dadurch verringert sich im Wahlkreis 94 der Bevölkerungsüberhang auf 23,0%, während er sich im Wahlkreis 95 von derzeit 16,2% auf künftig 29,9% erhöht.

**Zu Artikel I Nr. 2**

In den kreisfreien Städten sind die Stadtbezirksgrenzen teilweise zugleich Landtagswahlkreisgrenzen. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlzeit des Rates geändert werden (§ 13 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung).

Seit der Regelung in § 1 Abs. 2 des Wahlkreisgesetzes vom 20. Februar 1979 haben sich Stadtbezirksgrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen sind, bei folgenden Wahlkreisen geändert:

- Wahlkreise 44 Düsseldorf I/49 Düsseldorf VI; betroffen ist unbewohntes Gebiet.
- Wahlkreise 58 Krefeld I/59 Krefeld II. Betroffen sind 465 Einwohner, um die der Wahlkreis 58 anwächst.
- Wahlkreise 126 Bochum III/127 Bochum IV. Betroffen sind 80 Einwohner, um die der Wahlkreis 126 anwächst.
- Wahlkreise 132 Dortmund I/133 Dortmund IV. Betroffen sind 70 Einwohner, um die der Wahlkreis 133 anwächst.

Es handelt sich danach um geringfügige Verschiebungen, die keine nennenswerten Auswirkungen haben.

Die Vorschrift bewirkt, daß Stadtbezirks- und Wahlkreisgrenzen wieder deckungsgleich sind. Soweit in den zu ändernden Wahlkreisen 28 und 32 die Bonn-Beueler Ortsteile Hoholz und Holzlar betroffen sind, wird überdies bestimmt, daß deren Ortsteilgrenzen ebenfalls nach dem Stande vom 1. Januar 1988 maßgebend sind.

**Zu Artikel II**

Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Wahlkreisgesetz am 31. März 1984 haben einige kleinere kommunale Teilumgliederungen stattgefunden. Die Wahlkreisgrenzen blieben davon unberührt. Dadurch werden in 4 Fällen Gemeindegrenzen von Wahlkreisgrenzen durchschnitten (s. Übersicht über die Teilumgliederungen). Nach § 13 Abs. 2 Satz 4 des Landeswahlgesetzes ist das nur ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich um geringfügige Flächenveränderungen, bei denen Bevölkerungsverschiebungen von 0 bis 15 Einwohnern eingetreten sind. Diese Fälle werden, um einen größeren Novellierungsaufwand zu vermeiden, durch eine Generalklausel dahin bereinigt, daß die kommunalen Grenzen und die Wahlkreisgrenzen wieder in Übereinstimmung gebracht werden.

**Zu Artikel III**

Das Gesetz gilt erstmalig für die nächste nach seinem Inkrafttreten stattfindende Landtagswahl.

**Übersicht zu Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wahlkreisgesetzes**

Verwaltungs- bezirk	Betroffene Gemeinden	Betroffene Wahlkreise	Durch Gebietsveränderung		Wirkungs- datum
			Bevölkerungs- zu- (+) bzw. -abnahme (-) Anzahl	Flächen- zu- (+) bzw. -abnahme (-) km <sup>2</sup>	
Kfr. Stadt Düsseldorf/ Kreis Neuss	von Stadt Düsseldorf nach Stadt Neuss	49 50	- -	- 0,00001 + 0,00001	1. 4. 1986
	von Stadt Neuss nach Stadt Düsseldorf	50 49	- -	- 0,0002 + 0,0002	
Kreis Minden- Lübbecke	von Hille nach Stadt Lübbecke	111 110	- 2 + 2	- 0,04 + 0,04	1. 7. 1986
	von Stadt Lübbecke nach Hille	110 111	- 15 + 15	- 0,007 + 0,007	
Erftkreis/Kreis Neuss	von Stadt Bedburg nach Stadt Grevenbroich	9 52	- -	- 0,17 + 0,17	1. 10. 1986
	von Stadt Grevenbroich nach Stadt Bedburg	52 9	- -	- 0,17 + 0,17	
Kfr. Stadt Solingen/ Rhein. Bergischer Kreis	von Stadt Solingen nach Stadt Wermelskirchen	38 23	- 1 + 1	- 0,003 + 0,003	1. 1. 1987
	von Stadt Wermelskirchen nach Stadt Solingen	23 38	- -	- 0,005 + 0,005	